DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 403/2014 DER KOMMISSION

vom 22. April 2014

zur Festsetzung der Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom: 1. bis 7. April 2014 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und zur Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf solche Lizenzen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung ([2]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission vom 25. September 2009 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor ([3]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mengen, für die bei den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 der Kommission vom 25. Februar 2013 mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor wegen des Beitritts von Kroatien ([4]) vom : 1. bis 7. April 2014 Einfuhrlizenzen beantragt wurden, überschreiten die unter der laufenden Nummer 09.4321 verfügbaren Menge.

(2) Daher sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 ein Zuteilungskoeffizient für Lizenzen in Bezug auf die laufende Nummer 09.4321 festgesetzt werden. Die Einreichung weiterer Einfuhrlizenzanträge für diese laufende Nummer wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres ausgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mengen, für die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 vom : 1. bis 7. April 2014 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, werden mit den Zuteilungskoeffizienten gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung multipliziert.

(2) Die Einreichung weiterer Lizenzanträge für die im Anhang aufgeführten laufenden Nummern wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2013/14 ausgesetzt.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.
([3]) ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 82.
([4]) ABl. L 55 vom 27.2.2013, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 2014

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

ANHANG

Zucker — Zugeständnisse CXL

Wirtschaftsjahr 2013/14

Vom 1. bis 7. April 2014 eingereichte Anträge

Laufende Nr.	Land	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4317	Australien	—	Ausgesetzt
09.4318	Brasilien	—	
09.4319	Kuba	—	Ausgesetzt
09.4320	Andere Drittländer	—	Ausgesetzt
09.4321	Indien	15,8701	Ausgesetzt

Balkan-Zucker

Wirtschaftsjahr 2013/14

Vom 1. bis 7. April 2014 eingereichte Anträge

Laufende Nr.	Land	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4324	Albanien	—	
09.4325	Bosnien und Herzegowina	(1)	
09.4326	Serbien	(1)	
09.4327	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	—	

Übergangsmaßnahmen, Zucker — außerordentliche und industrielle Einfuhr

Wirtschaftsjahr 2013/14

Vom 1. bis 7. April 2014 eingereichte Anträge

Laufende Nr.	Land	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4367	Übergangsregelung (Kroatien)	—	Ausgesetzt
09.4380	Außerordentlich	—	
09.4390	Industriell	—	

—: Nicht anwendbar: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.

(1) Nicht anwendbar: Die Anträge überschreiten nicht die verfügbaren Mengen, und es wird diesen in vollem Umfang stattgegeben.